

8. Anlage: Einmalige Zuzahlung im Krankheitsfall

Seit dem Jahr 2005 muss durch Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes vom Barbetrag (Taschengeld) jährlich für Medikamente oder Arztbesuche zugezahlt werden.

Sie haben die Möglichkeit, dies **für die kommenden Jahre** zu regeln:

Sie wenden sich an Ihre Krankenkasse und bezahlen nach Vorlage unseres Bewilligungsbescheides jeweils zu Jahresbeginn den Zuzahlungsbetrag bei Ihrer Krankenkasse ein und erhalten dann ebenfalls umgehend von dort die Befreiungsbescheinigung. Eventuell ist auch die Einrichtung, in der Sie wohnen, bereit, dies für Sie zu erledigen.

Falls Sie den Zuzahlungsbetrag nicht aufbringen können, hat der Gesetzgeber in § 37 Absatz 3 SGB XII die Möglichkeit eingeräumt, Ihnen ein Darlehen in Höhe des von Ihnen aufzubringenden Zuzahlungsbetrags zu gewähren, das über das ganze Jahr verteilt auf 12 Monatsraten und mit Ihrem Taschengeld verrechnet werden würde. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, melden Sie sich bitte **jährlich im November** bei uns, damit wir die notwendigen Schritte einleiten können.